

# **Gebührensatzung**

## **für den Friedhof der Gemeinde Breest**

### PRÄAMBEL

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166,179), hat die Gemeindevertretung am 20.04.2021 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### § 2

#### **Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Benutzergebühr ist verpflichtet:
  - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  - wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht:
  - a. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen;
  - b. bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung der Grabstätte.
2. Die Grabnutzungsgebühren und die übrigen Benutzungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

## § 4

### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 5

### Gebührenhöhe

#### Grabnutzungsgebühren:

1. Benutzung der Feierhalle	25,00 €
2. Überlassung einer Erdwahlgrabstätte (25 Jahre)	190,00 €
3. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (25 Jahre)	220,00 €
4. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte (25 Jahre)	414,18 €
5. Überlassung einer pflegevereinfachten Urnengrabstätte (25 Jahre)	522,45 €
6. Gebühren bei vorzeitiger Kündigung des Nutzungsrechts – laufender Aufwand pro Jahr	
• Einzelerdwahlgrabstätte	14,75 €
• Doppelerdwahlgrabstätte	20,65 €
• Urnenwahlgrabstätte	8,85 €

## § 6

### Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.03.2014 außer Kraft.

Breest, 20.04.2021



Scheerer  
Bürgermeister



### **Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Breest**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.



Scheerer  
Bürgermeister